

Förderung der Projektentwicklung von Filmen

Informationsblatt (Stand: Juli 2019)

Die Filmabteilung im Bundeskanzleramt fördert die Projektentwicklung von Avantgarde- und Experimentalfilmen sowie innovativen Animations-, Dokumentar- und Spielfilmen.

Inhaltliche Kriterien

Gefördert wird die Projektentwicklung von Spielfilmen, Dokumentarfilmen, Animationsfilmen und Experimentalfilmen ohne Mindestlänge, deren kommerziell schwierige, unabhängige Produktionsweise innovative und inhaltlich anspruchsvolle Werke erwarten lässt.

Die geförderten Filme sind vorwiegend für den Einsatz bei Filmfestivals und/oder für die Distribution im Kino bzw. auf sonstigen Verbreitungswegen vorgesehen.

Formale Kriterien

- Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einen ständigen Wohnsitz in Österreich haben.
- Nicht förderbar im Bereich der Projektentwicklung sind Projekte, die in der Herstellung aufgrund ihres Budgetvolumens von der Filmabteilung voraussichtlich nicht mitfinanziert werden können.
- Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit eines neuerlichen Förderungsantrags nur dann, wenn hierfür eine Empfehlung des Beirats vorliegt oder das Projekt von der Antragstellerin/vom Antragsteller wesentlich geändert wurde. Maximal jedoch kann

insgesamt nur zweimal pro Förderbereich eingereicht werden. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, etc.) sind gesondert darzustellen.

- Wird ein Antrag von einer anderen Abteilung der zuständigen Sektion des Bundes abgelehnt, kann dieser Förderungsantrag nicht in der Filmabteilung eingereicht werden.
- Anträge müssen rechtzeitig – zumindest drei Monate vor Projektbeginn – eingereicht werden. Mit der Arbeit an den Tätigkeiten darf – bis auf die Vorarbeiten im Rahmen der Antragstellung – nicht begonnen worden sein.
- Durch die Förderung der Projektentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderungen des Filmvorhabens in weiteren Produktionsphasen.

Antragstellung

Die aktuellen Richtlinien des Bundeskanzleramtes zur Filmförderung sind integrierender Bestandteil jedes Förderungsantrages. Zur Antragstellung reichen Sie bitte folgende Unterlagen ein:

Bei Avantgarde-, Experimental- und Animationsfilmen

1. Antragsformular

Verwendung des vollständig ausgefüllten unterzeichneten Förderungsantrags

2. Begleitschreiben

inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/ Synopsis (max. 5 Sätze)

3. Konzept

bis 5 Minuten geplanter Laufzeit: ca. 1,5 DIN A4-Seiten

bis 10 Minuten geplanter Laufzeit: ca. 3 DIN A4-Seiten, etc.

(Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)

4. Kalkulation und Finanzierungsplan

detaillierte, auf der ersten Seite unterzeichnete, in ihren besonderen Teilen erläuterte Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan mit Angaben zu weiteren Förderungen sowie Status der Entscheidungen bzw. deren Nachweis unter Verwendung des Excel-Dokuments (01 Kalkulation Film Einzelpersonen oder 02 Kalkulation Film Produktionsfirma)

5. Option oder Vertrag über die Stoffrechte

6. Filmografie der Regisseurin/des Regisseurs

7. Referenzfilm(e)

der Regisseurin/des Regisseurs als Sichtungslink, im formalen bzw. inhaltlichen

Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für Installationen etc.)

8. **Meldebestätigung bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister**
in Kopie
9. **Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen**
nur bei Wiedervorlage

Bei Dokumentarfilmen

(Konzepterstellung, Recherchen, Sequenzen, gegebenenfalls Reisekosten)

1. **Antragsformular**
Verwendung des vollständig ausgefüllten unterzeichneten Förderungsantrags
2. **Begleitschreiben**
inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/ Synopsis (max. 5 Sätze)
3. **Konzept**
bei Langfilmen: ca. 10 DIN A4-Seiten, bei kürzeren Filmen entsprechend weniger
(Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)
4. **Kalkulation und Finanzierungsplan**
detaillierte, auf der ersten Seite unterzeichnete, in ihren besonderen Teilen erläuterte
Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan mit Angaben zu weiteren Förderungen sowie
Status der Entscheidungen bzw. deren Nachweis unter Verwendung des Excel-
Dokuments (01 Kalkulation Film Einzelpersonen oder 02 Kalkulation Film
Produktionsfirma)
5. **Zeitplan**
6. **Option oder Vertrag über die Drehbuchrechte**
7. **Stabliste**
8. **Filmografie der Regisseurin/des Regisseurs**
9. **Referenzfilm(e)**
der Regisseurin/des Regisseurs als Sichtungslink, im formalen bzw. inhaltlichen
Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für
Installationen etc.)
10. **Meldebestätigung bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister**
in Kopie
11. **Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen**
nur bei Wiedervorlage

Bei Spielfilmen

(Drehbucherstellung, Casting etc.)

1. Antragsformular

Verwendung des vollständig ausgefüllten unterzeichneten Förderungsantrags

2. Begleitschreiben

inklusive Kurzbeschreibung des Inhalts/ Synopsis (max. 5 Sätze)

3. Treatment oder Drehbuch

inklusive Angaben, in welchen Teilen das Drehbuch überarbeitet werden soll
Langfilme ab 70 Minuten: ca. 25 DIN A4-Seiten mit einer ausgeschriebenen Szene
inklusive Dialoge; bei kürzeren Filmen entsprechend weniger
(Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: einfach)

4. Beschreibung der Maßnahmen

die im Rahmen der Projektentwicklung durchgeführt werden

5. Kalkulation und Finanzierungsplan

detaillierte, auf der ersten Seite unterzeichnete, in ihren besonderen Teilen erläuterte
Kostenkalkulation samt Finanzierungsplan mit Angaben zu weiteren Förderungen sowie
Status der Entscheidungen bzw. deren Nachweis unter Verwendung des Excel-
Dokuments (01 Kalkulation Film Einzelpersonen oder 02 Kalkulation Film
Produktionsfirma)

6. Zeitplan

7. Option oder Vertrag über die Drehbuchrechte

8. Stabliste

9. Besetzungsliste

10. Filmografie

der Regisseurin/des Regisseurs; der Autorin/des Autors

11. Referenzfilm(e)

der Regisseurin/des Regisseurs als Sichtungslink, im formalen bzw. inhaltlichen
Zusammenhang mit dem eingereichten Projekt (keine Werbeclips, Trailer oder Loops für
Installationen etc.)

12. Meldebestätigung bzw. aktueller Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregister

in Kopie

13. Bekanntgabe der wesentlichen Änderungen

nur bei Wiedervorlage

Alle Papier-Unterlagen sind in sechsfacher Ausfertigung, im DIN-A4-Hochformat, nicht
gebunden und einseitig bedruckt an folgende Adresse zu richten:

Bundeskanzleramt Österreich
Abteilung II/3 - Film
Concordiaplatz 2
1010 Wien

Elektronische Unterlagen sind per E-Mail an if@bka.gv.at zu übermitteln.

Einreichfristen

Die Einreichtermine sind: **31. Jänner, 31. Mai** und **30. September**.

Fällt der Einreichtermin auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt der Werktag davor als Abgabetermin. Anträge (inklusive sämtlicher Unterlagen, auch der elektronischen) müssen zu diesen Terminen bis spätestens 17 Uhr in der Filmabteilung vorliegen. Das Datum des Poststempels gilt ausdrücklich nicht.

Es empfiehlt sich eine Antragstellung vor diesen Terminen, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.

Der Antrag gilt als nicht eingebracht, wenn die Unterlagen nach dem jeweiligen Termin eintreffen oder unvollständig sind. Die Antragsunterlagen werden nicht retourniert. Für Originale wird keine Haftung übernommen.

Förderungshöhe, Kosten und Finanzierung

Die maximalen Förderbeträge lauten wie folgt:

- bei Avantgarde-, Experimental- und Animationsfilmen: projektbezogen;
- bei Dokumentarfilmen: maximal 12.000 Euro (ab 70 Min., für kürzere Filme entsprechend weniger);
- bei Spielfilmen: maximal 22.000 Euro (ab 70 Min. und in Zusammenarbeit mit einer Produktionsfirma, für kürzere Filme entsprechend weniger).

Es wird ein Eigenhonorar von maximal 1.300 Euro/Monat anerkannt, wobei die gesamten Eigenhonorare (Recherche und Konzept) den Betrag von 7.000 Euro nicht überschreiten dürfen. Sollte das Projekt auch von anderer Seite unterstützt oder um weitere Förderungen

dafür angesucht werden, wird nur die Differenz auf den Höchstsatz von 7.000 Euro Eigenhonorar anerkannt. Vor Antragstellung entstandene Kosten können nicht anerkannt werden.

Die Förderung ist eine Teilfinanzierung eines Filmvorhabens.

Vergabe

Der Filmbeirat hat die Aufgabe, auf Grundlage des Fachwissens seiner Mitglieder Empfehlungen zur inhaltlichen Förderungswürdigkeit über die ihm vorgelegten Anträge abzugeben.

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über die Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin bzw. beim zuständigen Bundesminister.

Verwendung der Fördermittel

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erfolgt nach den Bestimmungen in Punkt 8 der Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz durch das Bundeskanzleramt.

Bei geförderten Projekten muss in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch die Verwendung des Logos der Filmabteilung hingewiesen werden. Das Logo kann bei if@bka.gv.at angefordert werden.

Nach Fertigstellung sind der Filmabteilung folgende Ergebnisse zu übermitteln:

- bei Avantgarde-, Experimental- und Animationsfilmen: drehfertiges Konzept;
- bei Dokumentarfilmen: drehfertiges Konzept (im Fall von Mischformen sind alle Dialogszenen auszuarbeiten);
- bei Spielfilmen: fertiges Drehbuch, Beschreibung der filmischen Umsetzung und Liste der DarstellerInnen mit deren Einverständniserklärungen.

Rückfragehinweis

Bundeskanzleramt Österreich

Sektion II – Kunst und Kultur

Abteilung II/3 – Film

Concordiaplatz 2, 1010 Wien

Mag. Karl Hufnagl

Telefon: +43 1 531 15-206881

E-Mail: karl.hufnagl@bka.gv.at

Internet: www.bundeskanzleramt.gv.at/kunst-und-kultur